

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

**Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
-in EUR-**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	83.319.700	6.518.600	117.600	89.720.700
ordentliche Aufwendungen	85.645.500	4.477.900	697.400	89.426.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	295.900	19.500	0	315.400
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	87.025.900	15.859.600	117.600	102.767.900
die Auszahlungen	103.078.400	14.622.000	2.019.100	115.681.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.961.100	4.454.700	117.600	83.298.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.389.200	4.484.900	539.100	79.335.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.457.400	11.404.900	0	17.862.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.242.000	10.137.100	1.480.000	33.899.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.607.400	0	0	1.607.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.447.200	0	0	2.447.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher **12.872.700 Euro** um **7.249.600 Euro** erhöht und damit auf **20.122.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde

von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert

100.000 Euro

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.

1 Euro

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.

50.000 Euro

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten maßnahmebezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.

100.000 Euro

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.

100.000 Euro.

4. Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 1.800.000 €,
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von bisher 857.000 Euro auf 1.100.000 Euro und
- c) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von bisher 1.031.000 Euro auf 1.100.000 Euro

festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.